

RS Vwgh 1996/2/22 94/11/0315

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs1;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

ZustG §1 Abs1;

Rechtssatz

Die Wirksamkeit der Zustellung des Bescheides war eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages. Andernfalls hätte keine Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels zu laufen begonnen und hätte daher auch keine Frist versäumt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994110315.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at